

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU  
und FDP**

**– Drucksachen 17/9048, 17/10126, 17/10172 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ernannte Gouverneur und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Verlangen mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu informieren und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht Tatbestände nach § 6 dieses Gesetzes betroffen sind.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein Antrag oder eine Vorlage der Bundesregierung gelten als dem Haushaltsausschuss überwiesen im Sinne der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. § 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.“

Berlin, den 29. Juni 2012

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

#### **Begründung**

Die Minderheitenrechte sollten einheitlich gelten. Eine Einschränkung der Minderheitenrechte in Fragen der Beteiligung beim Europäischen Stabilitätsmechanismus als nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

